

**Reglement
Freiwillige Kurse Schule Männedorf
(Freiku Bil Re)**

(vom 19. Januar 2026)

Ressort / Abteilung:
Bildung / Gesamtschule

1. Inkraftsetzung:
1. März 2026

SR 2.61.113

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
Kursgebühren	3
Publikation	4
Angebote	4
II. Anmeldung und Teilnahmebedingungen	4
Anmeldung	4
Gruppengrösse	5
Kursabsage	5
Kosten- und Zahlungs-bedingungen.....	5
Organisatorische Rahmenbedingen.....	6
III. Leitung und Qualitätssicherung der Kurse	6
Qualität und Weiterentwicklung	6
IV. Kursangebote	7
A. Freiwilliger Schulsport	7
Geltungsbereich	7
Zweck.....	7
Sportkoordinatorin / Sportkoordinator.....	7
Rahmenbedingungen.....	7
B. Freiwillige Kurse in verschiedenen Bereichen	7
Geltungsbereich	7
Zweck.....	7
Rahmenbedingungen.....	7
C. Freiwillige Kurse der Oberstufe über Mittag	8
Geltungsbereich	8
Zweck.....	8
Rahmenbedingungen.....	8
D. Freiwillige Kurse der Musikschule ohne Instrumente.....	8
Geltungsbereich	8
Zweck.....	8
Rahmenbedingungen.....	8
E. Schlussbestimmungen	9
Inkraftsetzung	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage	Die Schulpflege legt gemäss Reglement Organisation der Schule Männedorf die Regeln und Rahmenbedingungen für die freiwilligen Angebote der Schule Männedorf fest, welche ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfinden. Gemäss §18 des Volksschulgesetzes (VSG) bieten die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an. Grundlage bildet das Förderprogramm Schulsport Zürich (Richtlinien gültig ab 1. August 2022).
Geltungsbereich	Art. 1 Das Kursangebot richtet sich an alle in Männedorf wohnhaften Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie die öffentliche Schule Männedorf oder eine externe Schule besuchen. Für einige Kurse gelten spezifische Alters- oder Stufenzuordnungen.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement legt fest, welche Angebote an freiwilligen Kursen ergänzend zum obligatorischen Unterricht zu welchen Bedingungen durch die Schule Männedorf angeboten werden. Das Angebot der freiwilligen Kurse verfolgt insbesondere folgende Ziele: - Förderung von Bewegung, Gesundheit und Teamgeist - Ergänzung zum obligatorischen Schulsport und Brücke zum Vereinssport - Ergänzung zum Musikunterricht in den Klassen gem. Stundenplan - Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen - Förderung individueller Interessen und Begabungen - Schaffung sinnvoller Freizeitaktivitäten in schulnaher Umgebung - Ermöglichung sozialer Kontakte und Pflege von Freundschaften - Stärkung der sozialen Integration und Gemeinschaft
Kursgebühren	Art. 3 ¹ Die Gebühren richten sich nach dem Reglement Gebühren der Schule Männedorf. ² Die Gebühren der verschiedenen Angebote richten sich nach den Kursausschreibungen im jeweiligen Kursprogramm und werden bewusst tief gehalten. Daher sind in der Regel keine weiteren Gebührenermässigungen vorgesehen.

Publikation	Art. 4 Die freiwilligen Kurse werden jährlich auf das neue Schuljahr ausgeschrieben.
Angebote	Art. 5 An der Schule Männedorf werden die folgenden Kursangebote ausgeschrieben: - A Freiwilliger Schulsport - B Freiwillige Kurse in verschiedenen Bereichen - C Freiwillige Kurse der Oberstufe über Mittag - D Freiwillige Kurse der Musikschule ohne Instrumente

II. Anmeldung und Teilnahmebedingungen

Anmeldung	Art. 6 ¹ Die Anmeldung zu den freiwilligen Kursen erfolgt gemäss den jeweiligen Kursausschreibungen innerhalb der festgelegten Fristen. Sie erfolgt in der Regel digital über die Plattform Escola. ² Für extern geschulte Kinder sowie für Kinder im Vorschulalter erfolgt die Anmeldung schriftlich. ³ Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. ⁴ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmenden zum regelmässigen Kursbesuch. ⁵ Die Anmeldung gilt für ein Semester oder ein ganzes Schuljahr gemäss Ausschreibung. ⁶ Eine Schnupperstunde ist nach Absprache mit der Kursleitung möglich. ⁷ Nachträgliche Anmeldungen sind nach Rücksprache mit der Kursleitung möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. ⁸ Für Angebote des freiwilligen Schulsports erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung einverstanden, dass die erforderlichen Personendaten im Rahmen des Programms Jugend+Sport (J+S) im Nationalen Informationssystem für Sport (NDS) erfasst werden.
-----------	--

Gruppengrösse

Art. 7

¹ Die Gruppengrössen sowie die Alters- und Stufenzuordnung richten sich nach den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Kurses.

² In der Regel wird ein Kurs durchgeführt, wenn mindestens acht Anmeldungen vorliegen. Für Kurse der Musikschule kann eine Durchführung bereits ab sechs Anmeldungen erfolgen.

³ Bei Überbelegung entscheidet das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Erziehungsberechtigten werden entsprechend informiert.

Kursabsage

Art. 8

¹ Bei Unterbelegung kann ein Kurs abgesagt werden.

² Kursabsagen oder wesentliche Kursänderungen werden über die vorgesehenen Kommunikationskanäle bekannt gegeben.

Kosten- und Zahlungsbedingungen

Art. 9

¹ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Übernahme der in der Kursausschreibung festgelegten Kosten.

² Die freiwilligen Kurse der Oberstufe über Mittag werden aktuell gebührenfrei angeboten.

³ Eine Abmeldung ist gemäss Kursausschreibung nur bis zum jeweiligen Abmeldeschluss ohne Kostenfolge möglich.

⁴ Erfolgt eine Abmeldung nach Kursbeginn, sind die gesamten Kurskosten geschuldet.

⁵ In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit oder Unfall, können Ausnahmen geprüft werden.

⁶ Bei Krankheit (Leitungen oder Teilnehmende) oder beim Ausfall einzelner Lektionen aus anderen Gründen, besteht kein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der Kurskosten.

⁷ Bei einer nachträglichen Anmeldung gelten folgende Regelungen:

- Anmeldung im 1. bis und mit 6. Monat: keine Reduktion der Kurskosten
- Anmeldung ab dem 6. Monat: Reduktion auf die Hälfte der Kurskosten

⁸ Die Höhe der Kurskosten wird durch die Schulpflege im Reglement Gebühren der Schule Männedorf festgelegt.

Art. 10

¹ Während der Schulferien finden in der Regel keine freiwilligen Kurse statt.

² Die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

³ Die Kurse finden in den Schulräumen, Turnhallen oder Sportanlagen der Schule statt.

⁴ Fällt eine Lektion aus, liegt die Verantwortung für die Betreuung der Kinder während dieser Zeit bei den Erziehungsberechtigten.

III. Leitung und Qualitätssicherung der Kurse

Art. 11

¹ Die Kursleitungen werden sorgfältig ausgewählt und verfügen über die für das jeweilige Angebot erforderlichen fachlichen und pädagogischen Qualifikationen. Für Kurse im Bereich Freiwilliger Schulsport ist eine gültige J+S-Ausbildung der jeweiligen Sportart Voraussetzung. Für alle anderen Kurse ist eine entsprechende pädagogische oder fachliche Qualifikation erwünscht.

² Neue Kursleitende erhalten eine Einführung sowie alle notwendigen Informationsunterlagen, um die Kurse fachgerecht durchführen zu können.

³ Die Schulverwaltung wertet regelmässig Rückmeldungen von Eltern, Teilnehmenden und Kursleitenden aus, um die Qualität der Kurse sicherzustellen und das Angebot kontinuierlich weiterzuentwickeln.

⁴ Das Kursangebot wird systematisch evaluiert, um sicherzustellen, dass es den Bedürfnissen der Teilnehmenden entspricht und qualitativ hochwertig bleibt.

IV. Kursangebote

A. Freiwilliger Schulsport

Geltungsbereich	Art. 12 Die Angebote des freiwilligen Schulsports richten sich nach dem jeweils gültigen Kursprogramm. Für einzelne Kurse gelten spezifische Alters-, Klassen- oder Stufenzuordnungen.
Zweck	Art. 13 Der freiwillige Schulsport ist ein wirkungsvolles und bewährtes Instrument zur Sport- und Gesundheitsförderung. Die Sportkurse werden im Rahmen des nationalen Sportförderprogramms Jugend+Sport (J+S) und vom kantonalen Sportamt des Kantons Zürich unterstützt.
Sportkoordinatorin / Sportkoordinator	Art. 14 Der/die Sportkoordinator/in der Schulverwaltung ist für die Planung, Organisation, Administration und Qualitätssicherung der freiwilligen Schulsportkurse verantwortlich.
Rahmenbedingungen	Art. 15 Die inhaltliche Ausgestaltung, Dauer und Durchführung der Kurse richten sich nach den jeweiligen Kursausschreibungen. Die Kurse werden in der Regel in schulischen Räumlichkeiten durchgeführt.

B. Freiwillige Kurse in verschiedenen Bereichen

Geltungsbereich	Art. 16 Die freiwilligen Kurse in verschiedenen Bereichen umfassen insbesondere Angebote aus den Bereichen Textiles Arbeiten, Theater, Kunst und Kreativität, Technik oder Kulinarik sowie weiteren thematischen Schwerpunkten gemäss Kursprogramm.
Zweck	Art. 17 Diese Kurse ermöglichen den Schülerinnen und Schülern eine ergänzende Förderung ihrer Interessen, Fähigkeiten und Begabungen ausserhalb des obligatorischen Unterrichts.
Rahmenbedingungen	Art. 18 ¹ Dieses Angebot soll bei Bedarf schrittweise aufgebaut werden.

² Die inhaltliche Ausgestaltung, Dauer und Durchführung der Kurse richten sich nach den jeweiligen Kursausschreibungen. Die Kurse werden in der Regel in schulischen Räumlichkeiten durchgeführt.

C. Freiwillige Kurse der Oberstufe über Mittag

Geltungsbereich	Art. 19 Die freiwilligen Kurse über Mittag richten sich an Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gemäss Kursprogramm.
Zweck	Art. 20 Die Angebote über Mittag dienen der sinnvollen Gestaltung der unterrichtsfreien Zeit, der Förderung sozialer Kontakte sowie der Stärkung der Schulgemeinschaft.
Rahmenbedingungen	Art. 21 Die Kurse finden in der Regel während der Mittagspause statt. Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt gemäss den jeweiligen Kursausschreibungen.

D. Freiwillige Kurse der Musikschule ohne Instrumente

Geltungsbereich	Art. 22 Die freiwilligen Kurse der Musikschule ohne Instrumente richten sich an Kinder im Vorschul- und Primarschulalter bis zur Oberstufe gemäss Kursprogramm.
Zweck	Art. 23 Das Kursangebot soll den Musikunterricht in der Schule ergänzen und Fähigkeiten wie musikalischer Ausdruck, Singen, Rhythmusgefühl, Kreativität und soziales Miteinander fördern. Externe Kursanbieter leisten durch ihre Angebote einen Beitrag zur kulturellen, musischen und sozialen Förderung der Kinder.
Rahmenbedingungen	Art. 24 ¹ Die Kurse finden gemäss Ausschreibung statt. Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt gemäss den jeweiligen Kursausschreibungen. ² Die inhaltliche Ausgestaltung, Dauer und Durchführung der Kurse richten sich nach den jeweiligen Kursausschreibungen. Die Kurse werden in der Regel in schulischen Räumlichkeiten durchgeführt

E. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 25

Dieses Reglement tritt am 1. März 2026 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass des Reglements	1.000	Schulpflege /19.01.2026